

## **10 URLAUB VOR ODER NACH DEN FERIE**

### **10.1. REGLEMENTARISCHE BESTIMMUNGEN**

Das interne Reglement des Kollegiums St. Michael hält in Art. 19, Abschnitt 3 und 4, fest: *Urlaubsgesuche für die Tage vor oder nach den Schulferien oder Feiertagen (Mariä unbefleckte Empfängnis, Auffahrt, Pfingsten, Fronleichnam) werden immer vom Rektor genehmigt. Bewilligte Urlaube müssen eventuell kompensiert werden.*

## 10.2. PRINZIP

**Gesuche für Urlaubstage vor oder nach den Ferien werden unter Angabe der Gründe schriftlich an den Rektor gerichtet.** Sie werden beim zuständigen Vorsteher eingereicht, der einen Vorentscheid fällt. Solche Urlaubstage werden nur ausnahmsweise genehmigt.

## 10.3. EINTRETEN AUF DAS GESUCH

Die Direktion wird auf die Anfrage nur eintreten, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

### 10.3.1. DER GRUND FÜR DAS GESUCH muss einen der folgenden Bereiche betreffen:

- a. Sozialer oder sportlicher Einsatz:** Die Schülerinnen und Schüler stehen im Dienst der Gesellschaft, z. B. für das Organisieren eines Lagers (Pfadi, Musik, Sport, ...) oder für eine Veranstaltung von öffentlichem Interesse (Aufführung, Fest, ...).
- b. Ereignis in der Familie** wie z. B. Hochzeit eines nahen Verwandten, Geburt in der Familie oder Familienzusammenkunft im Ausland.

### 10.3.2. LEISTUNGSNIVEAU UND HALTUNG ENTSPRECHEN DEN ERWARTUNGEN:

Die Schülerinnen und Schüler erzielen zufriedenstellende Resultate und haben keine Verhaltensprobleme (häufige Absenzen, Disziplin).

## 10.4. ERHOLUNGSREISEN ODER -URLAUB

Die Direktion wird Gesuche für Ferien zu touristischen Zwecken, auch wenn sie mit der Familie geplant sind, ablehnen.

## 10.5. KOMPENSATION

Wird ein Gesuch bewilligt, so verpflichten sich die Schülerinnen und Schüler, sowohl den Stoff als auch die verpassten Prüfungen nachzuholen und den Urlaub zu kompensieren (freie Nachmittage, Samstagmorgen, Arbeitstage während der Schulferien, Bericht über den Urlaub...). Im Fall von späteren schulischen Schwierigkeiten werden sie den Urlaub keinesfalls als Entschuldigung geltend machen können.

## 10.6. AUSSCHLUSS VOM UNTERRICHT UND AUSSCHLUSSDROHUNG

Die Direktion des Kollegiums kann Schülerinnen und Schüler vom Unterricht ausschliessen und eine Ausschlussdrohung aussprechen, wenn sie über die Abwesenheit nicht informiert worden ist und vor vollendete Tatsachen gestellt wird.